

## **„Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen und Arbeitserlaubnis für Unionsbürger und -bürgerinnen sowie ihre Familienangehörigen“**

Rechtsanwalt Ronald Reimann, Berlin

Fortbildungsveranstaltung für den Flüchtlingsrat Berlin

Freitag, 26. April 2013 – Berlin

### **1. Rechtliche Grundlagen der Freizügigkeitsberechtigung von Unionsbürgern**

#### **Artikel 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**

Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

#### **RL 2004/38 EG – „Unionsbürgerrichtlinie“**

Diese Richtlinie regelt

- a) die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen;
- b) das Recht auf Daueraufenthalt der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten;
- c) die Beschränkungen der in den Buchstaben a) und b) genannten Rechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit.

#### **Freizügigkeitsgesetz/EU i.d.F. vom 19.8.2007**

##### **§ 2 : Definition der Freizügigkeitsberechtigten**

(2) *Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:*

1. *Unionsbürger, die sich als **Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung** aufhalten wollen,*
2. *Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** berechtigt sind (**niedergelassene selbständige Erwerbstätige**),*
3. *Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als **selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen** im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (**Erbringer von Dienstleistungen**), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,*
4. *Unionsbürger als **Empfänger von Dienstleistungen**,*
5. ***nicht erwerbstätige Unionsbürger** unter den Voraussetzungen des § 4,*
6. ***Familienangehörige** unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,*
7. *Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein **Daueraufenthaltsrecht** erworben haben.*

### **2. Voraussetzungen für das Freizügigkeitsrecht**

- 2.1. Voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts
- 2.2. Arbeitnehmer
- 2.3. Erhalt des Status als Arbeitnehmer trotz Arbeitslosigkeit
- 2.4. Auszubildende
- 2.5. Arbeitssuchende
- 2.6. Niedergelassene Selbstständige
- 2.7. Erhalt des Status als Selbstständiger trotz Beschäftigungslosigkeit
- 2.8. Nichterwerbstätigkeit
- 2.9. Dienstleistungserbringer/Dienstleistungsempfänger

→ **Siehe**

Ronald Reimann ASYLMAGAZIN 6/2012, S. 186–192

Das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger – Voraussetzungen für Erwerb und Verlust des unionsrechtlichen Aufenthalts  
[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2012/AM2012-6\\_beitragreimann.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2012/AM2012-6_beitragreimann.pdf)

Rechtsanwalt Ronald Reimann, Katzlerstr. 13, 10829 Berlin, [reimannr@drk.de](mailto:reimannr@drk.de)

Stand: 23. April 2013

### 3. Freizügigkeitsberechtigung der (drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

Familienangehöriger gem. § 3 Abs. 2 FreizügG/EU ist/sind

- der **Ehegatte**,
- der **gleichgeschlechtliche Lebenspartner**
- die **Abkömmlinge** des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Kinder, Enkel, Urenkel etc.) oder des (drittstaatsangehörigen) Ehegatten,
  - die das **21. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben
- oder
  - die das **21. Lebensjahr vollendet** haben, sofern ihnen vom Unionsbürger oder seinem Ehegatten (bzw. Lebenspartner) **Unterhalt gewährt** wird,
- die **Verwandten in gerader aufsteigender Linie** (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.) des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers oder des (drittstaatsangehörigen) Ehegatten, denen vom Unionsbürger, seinem Ehegatten bzw. dessen Lebenspartner Unterhalt gewährt wird.

Wichtig: Der **Familienangehörige** muss nicht selbst Unionsbürger sein, sondern **kann auch ein sogenannter „Drittstaatsangehöriger“ sein**, also z.B. Russe, Vietnamesische oder Türke. Ist der **Familienangehörige selbst Unionsbürger**, genießt er ein eigenes Freizügigkeitsrecht, wenn er eine der Voraussetzungen in § 2 Abs. 2 FreizügG/EU erfüllt.

Anders als nach dem Aufenthaltsgesetz sind **deutsche Sprachkenntnisse nicht nachzuweisen** - weder vor noch nach der Einreise!

Beim Nachzug von Ehegatten und Kindern bis zum 21. Lebensjahr spielt die **Sicherung des Lebensunterhaltes** überhaupt keine Rolle (Ausnahme: Nachzug zu „Nichterwerbstätigen Unionsbürgern“), beim Nachzug anderer Familienangehörigen im Sinne von § 3 Abs. 2 spielt die „Sicherung des Lebensunterhaltes“ nur eine abgeschwächte Rolle, es genügt, wenn tatsächlich Unterhalt gewährt wird. Eine solche Unterhaltsgewährung liegt bereits dann vor, wenn

*„dem Verwandten tatsächlich Leistungen zukommen, die vom Ansatz her als Mittel der Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können. Dazu gehört eine fortgesetzte regelmäßige Unterstützung in einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken“* (Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zum FreizügG/EU vom 27.7.09, 3.2.2.1.)

**ABER:** *„Anders verhält es sich allerdings in den Fällen, in denen § 3 Abs. 2 Nr. 2 darauf abstellt, ob Unterhalt gewährt wird. Hier genügt es gerade nicht, wenn diese ihren Angehörigen faktisch Unterhalt gewähren, etwa indem sie sie kostenfrei in ihre Wohnung aufnehmen und sie verköstigen, ohne dass dies ausreichen würde, um diese Personen von Leistungen nach dem SGB II oder XII freizustellen. Vielmehr muss der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger seinen Familienangehörigen (z.B. das Kind seinen Vater) materiell unterstützen, damit dieser ein Freizügigkeitsrecht ableiten kann (vgl. EuGH C-40/11 vom 08.11.2012, Rdnr. 53-56). Anders gesprochen: In den Fällen, in denen der freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger bzw. sein Ehegatte oder Lebenspartner schon nicht in der Lage ist seinen eigenen Unterhalt und den seiner Kernfamilie aus eigenen Einkünften zu sichern, ist er auch nicht in der Lage weiteren Personen Unterhalt zu gewähren.“* (LABO Berlin, VAB, C 3.2.2.).

Eine „außergewöhnliche Härte“ oder sonstige besondere Voraussetzungen müssen nicht gegeben sein, um den Nachzug zu ermöglichen.

**Deutsche Staatsangehörige können sich auf das FreizügG/EU für den Nachzug ihrer Angehörigen nicht berufen (sog. „Inländerdiskriminierung“).** Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, also z.B. in einem anderen EU-Staat arbeiten und den Familiennachzug dort betrieben haben („Rückkehrerfälle“). Das Bundesverwaltungsgericht verlangt hierfür ein „erhebliches und nachhaltiges Gebrauchmachen vom Freizügigkeitsrecht“. Kurzfristige oder touristische Aufenthalte in einem anderen Mitgliedstaat oder die Inanspruchnahme einzelner Dienstleistungen dort sollen hierfür nicht ausreichend sein. Dies gilt insbesondere auch für einen vorübergehenden Aufenthalt in Dänemark zum Zwecke der Eheschließung. Vielmehr ist der tatsächlich dauerhafte Aufenthalt (Umzug) in einen anderen Mitgliedstaat erforderlich (BVerwG, Urteil vom 11.01.2011 - 1 C 23.09 -). Deutsche Staatsangehörige, die daneben auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen, aber noch nie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, können sich gleichfalls nicht auf das FreizügG/EU berufen (vgl. EuGH, Urteil vom 05.05.2011 - RS C-434/09 – McCarthy)

#### **Einreisevisum für Familienangehörige erforderlich?**

Nein, wenn Familienangehöriger selbst Unionsbürger ist. Ja, wenn Familienangehöriger Drittstaatsangehöriger ist (§ 2 Abs. 4).

**Aber:** EuGH-Urteil in der Rechtssache Metock (Urteil vom 25.07.2008 C-127/08) – Unerlaubte Einreise oder illegaler Aufenthalt rechtfertigt keine Versagung des Freizügigkeitsrechts

#### **4. Freizügigkeit kraft Unionsbürgerschaft?**

Die Unionsbürgerschaft (Art. 20 AEUV) ist der „grundsätzliche Status der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten“. Die Unionsbürgerschaft enthält einen **Kernbestand**, zu dem das Aufenthalts- und Freizügigkeitsrecht in der Union gehört. Dieser Kernbestand erwächst direkt aus dem AEUV, ist also unabhängig Durchführungsvorschriften bzw. Umsetzungsschritten wie Richtlinien und Verordnungen. Art. 20 AEUV schützt den „tatsächlichen Genuss des Kernbestands der Unionsbürgerrechte“ – Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass dieser Kernbestand verletzt wird.

Auch deutsche Staatsangehörige, die nicht innerhalb der EU „gewandert“ sind, können sich hierauf berufen.

Wann genau der „Kernbestand“ verletzt werden würde, ist in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt.

- Schutz der drittstaatsangehörigen Eltern eines minderjährigen Unionsbürgers, sofern der Elternteil dem Kind Unterhalt gewährt
- KEIN Schutz von drittstaatsangehörigen Ehegatten von Unionsbürgern bei vorübergehender oder längerfristiger Trennung

→ Immer Prüfung erforderlich, ob Trennung von Familienangehörigen eines Unionsbürgers diesen de facto dazu zwingt, das Unionsgebiet zu verlassen

→ Nach EuGH auf Ausnahmesituationen beschränkt!

#### **5. Erhalt des Freizügigkeitsrechtes trotz Wegfall des Freizügigkeitsgrundes beim „stambberechtigten“ Familienangehörigen**

##### Tod des Stambberechtigten

- nach einem Jahr Aufenthalt als Familienangehöriger und Erfüllung von § 2 Abs. 1-3 oder 5 FreizügG/EU bleibt eigene Freizügigkeit erhalten. Aber nur auf „persönlicher Grundlage“, keine Vermittlung der Freizügigkeit an weitere Familienangehörige, nur familiärer Aufenthalt nach AufenthG möglich (§ 3 Abs. 3 FreizügG/EU)
- Kinder des Verstorbenen behalten Freizügigkeit, wenn sie sich in Ausbildung befinden, bis zum Abschluss der Ausbildung

#### Trennung/Scheidung von Ehepartnern

- Anders als nach AufenthG bleibt das Freizügigkeitsrecht des Ehegatten oder Lebenspartners eines Freizügigkeitsberechtigten, der selbst nicht Unionsbürger ist, bis zur **rechtskräftigen Scheidung bestehen**. Zur Vermeidung von Missbrauch verlangt die ausländerbehördliche Praxis eine angemessene Frist – 6 Monate - zwischen Familiennachzug (Einreise) und Trennung vom Unionsbürger, um das Freizügigkeitsrecht bestehen zu lassen.
- Auch wenn die **Ehe geschieden** oder aufgehoben wird oder bei Beendigung der Lebenspartnerschaft bleibt das Aufenthaltsrecht der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen unter bestimmten Bedingungen erhalten. Für Drittstaatsangehörige führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe bzw. die Beendigung der Lebenspartnerschaft nicht zum Verlust ihres gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts, wenn
  - sie selbst die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen **und wenn**
  - **die Ehe** bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens bzw. die Lebenspartnerschaft bis zur Beendigung mindestens **3 Jahre bestanden** hat, davon mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet, **oder**
  - ihnen durch Vereinbarung mit dem Unionsbürger oder durch gerichtliche Entscheidung das **Sorgerecht** für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde **oder**
  - es zur Vermeidung einer **besonderen Härte**, zum Beispiel bei häuslicher Gewalt, erforderlich ist **oder**
  - ihnen durch Vereinbarung mit dem Unionsbürger oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen **Umgang** mit einem **minderjährigen Kind** zugesprochen wurde, und dieser nur in Deutschland erfolgen darf.

#### **6. Erwerb des Daueraufenthaltsrechts für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen**

- ➔ Siehe Ronald Reimann: Das Daueraufenthaltsrecht der Unionsbürger - Wie erhalten Unionsbürger ein auf Dauer gesichertes Aufenthaltsrecht?, in: ASYLMAGAZIN 12/2012, S. 406–412  
[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/beitraege\\_asylmagazin/Beitraege\\_AM\\_2012/AM12-12\\_beitragreimann.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/Beitraege_AM_2012/AM12-12_beitragreimann.pdf)

#### **7. Verlust des Rechtes auf Freizügigkeit, wenn die Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr gegeben sind**

Für das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern ist es nicht erforderlich, dass der Unionsbürger alle Voraussetzungen erfüllt, die gemäß § 2 Abs. 2 für ein Freizügigkeitsrecht als *Arbeitnehmer, Arbeitssuchender, Selbstständiger, Auszubildender* oder *Nichterwerbstätiger* verlangt werden. Vielmehr gilt für Unionsbürger und ihre Angehörigen zunächst eine "Vermutung der Freizügigkeit" (Gesetzliche Begründung zum Zuwanderungsgesetz, BT-DrS. 15/420, S. 106; GK-AufenthG, § 11 FreizügG/EU Rn. 29; Hailbronner, Ausländerrecht, § 11 FreizügG/EU Rn. 38 f.; Kurzidem, in: Kluth/Hund/Maaßen: Zuwanderungsrecht, § 6 Rn. 8; OVG Hamburg, Beschluss vom 6.3.2008 – 3 Bs 281/07 – bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net)). Diese Vermutung führt dazu, dass für jeden Unionsbürger so lange von der Rechtmäßigkeit seines Aufenthalts auszugehen ist, bis die Ausländerbehörde von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Verlust oder das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festzustellen (BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 23/10 R –, ASYLMAGAZIN 5/2011, S. 176 ff.; so auch Ziffer 5.5.1.3. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 26.10.2009).

Dies hat die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 24. September 2012 (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/10746, Seite 9) ausdrücklich bestätigt:

„Grundsätzlich ist bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen vom Bestehen der Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts auszugehen. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts vorliegen, ist nur im Einzelfall zulässig

**„Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen und Arbeitserlaubnis für Unionsbürger und -bürgerinnen sowie ihre Familienangehörigen“**

(...). Das Freizügigkeitsrecht entsteht bereits originär aufgrund des Unionsrechts. Die Beweislast bezüglich der Voraussetzungen für die Feststellung des Nichtbestehens liegt bei der prüfenden Behörde, welche bei der Prüfung das aus dem Unionsrecht fließende Freizügigkeitsrecht zu berücksichtigen hat.“

In der Praxis der Sozialämter und Arbeitsagenturen (JobCenter) ist demgegenüber häufig festzustellen, dass diese ohne Berücksichtigung der Vermutung der Freizügigkeit selbst darüber entscheiden, ob sich ein Unionsbürger aus ihrer Sicht auf sein Freizügigkeitsrecht berufen kann oder nicht. Damit maßen sich diese Behörden eine Entscheidungskompetenz an, die ihnen nicht zusteht. Dass dies rechtswidrig ist, erkennt auch die Bundesagentur für Arbeit in ihren Arbeitshinweisen zum SGB II an (Arbeitshinweis der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, 7.2d, siehe bei [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de) unter »SGB II – Hinweise«). Diese stellen klar, dass nur die zuständige Ausländerbehörde gemäß § 5 Abs. 5 FreizügG/EU den Verlust der Freizügigkeit feststellen darf. Hierauf hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 19. Oktober 2010 zu Recht ausdrücklich hingewiesen:

„Es entspricht der gesetzlichen Konzeption des Freizügigkeitsrechts, von der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts auszugehen, solange die Ausländerbehörde nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Verlust oder das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs 5 FreizügG/EU festzustellen und die Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht einzuziehen. Die Ausreisepflicht nach § 7 Abs 1 Satz 1 FreizügG/EU wird erst mit dieser Verlustfeststellung begründet“ (Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Durch die Gesetzesänderung vom Januar 2013 ist ein weiterer Verlusttatbestand eingeführt worden, nämlich die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder die Vorspiegelung falscher Tatsachen sowie die so genannte „Scheinehe“:

Das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechtes kann festgestellt werden, *„wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Das Nichtbestehen (...) kann bei einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.“*

In der Gesetzesbegründung wird folgendes ausgeführt:

*„Wie eine Reihe anderer Mitgliedstaaten sieht sich auch Deutschland mit Rechtsmissbrauch im Zusammenhang mit dem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht konfrontiert. Abfragen unter den Ländern haben eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen ergeben. Typische Fallkonstellationen sind insbesondere das nur formale Eingehen von Ehen sowie Vaterschaftsanerkennungen ohne das Ziel, eine familiäre Lebensgemeinschaft zu führen, unterschiedliche Formen des Gebrauchs gefälschter Dokumente sowie Täuschung über den Wohnsitz oder das Arbeitsverhältnis, insbesondere um Einreise- und Aufenthaltsrechte für Angehörige zu erlangen. In den Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 1 kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden, wenn nach umfassender Ermittlung und Prüfung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalles zur Überzeugung der zuständigen Behörde feststeht, dass das Vorliegen einer Voraussetzung des Freizügigkeitsrechts lediglich vorgetäuscht wurde. Bei Familienangehörigen, die nicht Unionsbürger sind, kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass das Begleiten des Unionsbürgers oder der Nachzug zu dem Unionsbürger nicht der Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft mit einem Unionsbürger dienen (§ 2 Absatz 7 Satz 2). Damit knüpft die Vorschrift nicht an den Bestand der Ehe, der Lebenspartnerschaft oder des sonstigen Verwandtschaftsverhältnisses an; vielmehr ist der Zweck des Begleitens oder Nachziehens zu dem für die Entstehung des Freizügigkeitsrechts maßgebenden Zeitpunkt entscheidend: Sofern feststeht, dass nicht das Führen einer ehelichen oder familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet Ziel des Begleitens des Unionsbürgers oder des Nachzugs zu dem Unionsbürger ist, sondern die missbräuchliche Erlangung des Freizügigkeitsrechts, kann das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden.“*

## **8. Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung**

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU vom 24. September 2012 am 30. Januar 2013 ist die Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger ersatzlos weg gefallen. Bislang erhielten Unionsbürger von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU alte Fassung), wenn sie erklärten, freizügigkeitsberechtigt zu sein.

Unionsbürger erhalten nunmehr kein amtliches Dokument mehr, in dem ihnen die Freizügigkeit bescheinigt wird.

Erhalten geblieben ist die „Aufenthaltskarte“ für Drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern (§ 5 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Ferner wird auf Antrag Unionsbürgern ein bestehendes Daueraufenthaltsrecht bescheinigt (Daueraufenthaltsbescheinigung), ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen erhalten auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte (§ 5 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Probleme für Unionsbürger scheinen vorprogrammiert. Unionsbürger können nun nicht mehr mit einem amtlichen Dokument ihr Aufenthaltsrecht belegen. Behörden (Sozialämter, Arbeitsagenturen etc.) und private Dritte (Arbeitgeber, Vermieter) müssen nunmehr eigenständig prüfen, ob ein Aufenthaltsrecht vorliegt (sofern dies für die betreffende Angelegenheit von Bedeutung ist).

## **9. Einschränkungen bei der Arbeitsaufnahme für Bulgaren und Rumänen bis zum 31.12.2013**

- Ab 1.1.2014 irrelevant, dann volle Freizügigkeit wie für alle anderen EU-Bürger, gleicher Zugang zu Sozialleistungen

## **10. Rechtsfolgen des Beitritts Kroatiens zur EU zum 1. Juli 2013**

→ Siehe Deutscher Bundestag Drucksache 17/12769:

Es ist vorgesehen, dass die Republik Kroatien der Europäischen Union zum 1. Juli 2013 beitrifft. Nach dem Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften anzupassen. Kroatische Staatsangehörige werden mit Beitritt Unionsbürger und grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Der Beitrittsvertrag vom 9. Dezember 2011 sieht jedoch hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs abgestufte Übergangsbestimmungen für die Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und für die Arbeitnehmerentsendung in den Branchen Bau, Gebäudereinigung und Innendekoration vor, entsprechend der Verträge über die Beitritte der EU-8-Staaten im Jahr 2004 und von Bulgarien und Rumänien im Jahr 2007. Danach kann auch gegenüber den Staatsangehörigen von Kroatien die Zulassung zur Beschäftigung in Deutschland während einer dreiphasigen Übergangszeit von längstens sieben Jahren („2+3+2 Modell“) weiterhin durch die Mitgliedstaaten gesteuert werden. Für die erste zweijährige Phase der Übergangszeit geht der Beitrittsvertrag davon aus, dass die alten Mitgliedstaaten weiterhin nationale Regelungen anwenden, um den Zugang der kroatischen Staatsangehörigen zu regeln.

Nach dem bisher geltenden Recht benötigen kroatische Staatsangehörige als Drittstaatsangehörige für die Aufnahme einer Beschäftigung in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Ausübung der Beschäftigung erlaubt. Da die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes ab dem Beitritt keine Anwendung mehr finden, werden die kroatischen Staatsangehörigen zur weiteren Steuerung ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt in das Arbeitsgenehmigungsrecht-EU einbezogen.

**Freizügigkeit als Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1)** ist beschränkt, alle sonstigen Freizügigkeitsrechte, also insbesondere auch das Recht zur Arbeitssuche bestehen!

Kroaten dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitsgenehmigung-EU erhalten haben.

### 10.1. Ausnahmen:

- **Tätigkeiten gem. §§ 2-12 BeschV** (Beschäftigungen, die Drittstaatsangehörige ohne Zustimmung der Arbeitsagentur aufnehmen können; Verbot der Schlechterstellung von Unionsbürgern, § 284 Abs. 6 Satz 2 SGB III):
  - **Praktika:** im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums in Deutschland, eines EU-Programms oder eines anerkannten internationalen Austauschprogramms, oder ein Regierungspraktikum (§ 2 BeschV).
  - Tätigkeiten, die die Voraussetzungen für **Hochqualifizierte** nach § 19 Abs. 2 AufenthG erfüllen.
  - **Führungskräfte** in der Leitung eines Unternehmens (§ 4 BeschV).
  - **Wissenschaftler, Forscher, Techniker, Lehrer**, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden (§ 5 BeschV).
  - **Geschäftstätigkeiten für Unternehmen mit Sitz im Ausland** oder in Deutschland, wenn die Mitarbeiter gewöhnlich im Ausland beschäftigt sind (§ 6 BeschV).
  - Für **einzelne Darbietungen, Auftritte, Vorträge o.ä.** für höchstens drei Monate innerhalb eines Jahres (§ 7 Nr. 1-3 BeschV).
  - **Beteiligte an internationalen, von der Bundesrepublik anerkannten, Sportveranstaltungen** (§ 12 BeschV).
  - **Berufssportler** bei nachgewiesener Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen (§ 7 Nr. 4 BeschV).
  - **Fotomodelle u.ä.**, wenn die Beschäftigung der Bundesagentur für Arbeit angezeigt wurde.
  - **Europäische Freiwilligendienste** und karitative oder religiöse Beschäftigungen (§ 9 BeschV).
  - **Bestimmte Ferienjobs** (§ 10 BeschV).
- **Studierende** entsprechend der Regelung in § 16 AufenthG: 90 ganze Tage (Arbeitstage, nicht Kalendertage) oder 180 halbe Tage. Nach einem Jahr regelmäßiger Tätigkeit folgt daraus ein Anspruch auf die (unbefristete) Arbeitsberechtigung-EU.
- **Saisonbeschäftigungen**  
§12e Arbeitsgenehmigungsverordnung (NEU)  
Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Personen für eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich bis zu insgesamt sechs Monaten im Kalenderjahr. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr begrenzt. Satz 2 gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.
- **Volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für Kroaten mit Hochschulabschluss, die einen qualifiziertem Arbeitsplatz nachweisen - § 12b ArGV**  
Kroaten mit im In- oder Ausland erworbenen Hochschulabschluss oder vergleichbarer Qualifikation wird ohne Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis-EU für eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen erteilt, § 12a ArGV. Lebensunterhaltsicherung ist nicht gefordert, die Tätigkeit sollte aber mindestens ca. 300 bis 400 €/Monat an mindestens ca. 10 bis 12 Std./Woche umfassen. Die Bezahlung muss jedoch auch der Qualifikation entsprechen.

### 10.2. Voraussetzungen für die Erteilung der (befristeten) Arbeitserlaubnis-EU an Kroaten:

- „**nicht qualifizierte Tätigkeit**“: es gilt der „Anwerbestopp“. Bei Bewerbung vom Ausland aus darf Arbeitserlaubnis-EU nur erteilt werden, wenn die ungelernete Tätigkeit

in der BeschV erwähnt wird oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, häufig bei Saisonarbeit (§ 284 Abs. 4 Satz 1 SGB III).

- **„nicht qualifizierte Tätigkeit“ bei bestehendem Wohnsitz in Deutschland:** Arbeitserlaubnis-EU kann erteilt werden, aber Vorrangprüfung des Arbeitsmarktes erfolgt sowie Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Die Vorrangprüfung darf sich nur auf Deutsche und Unionsbürger mit freiem Arbeitsmarktzugang beziehen, gegenüber Drittstaatsangehörigen besteht Vorrang des Bulgaren und Rumänens (§ 284 Abs. 4 Satz 2 SGB III).
- bei Tätigkeiten, die eine **abgeschlossene Berufsausbildung** erfordern kann unabhängig vom Wohnsitz eine Arbeitserlaubnis-EU, aber **Vorrangprüfung** erfolgt.

### **10.3. Voraussetzungen für die Arbeitsberechtigung-EU:**

- Nach 12monatiger erlaubter Teilnahme am deutschen Arbeitsmarkt erhalten auch Kroaten die Arbeitsberechtigung-EU
- Aufgrund des Benachteiligungsverbotes erhalten Kroaten in entsprechender Anwendung der Beschäftigungsverfahrensordnung eine Arbeitsberechtigung-EU nach dreijährigem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland (analog § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschVerfV) bzw. bei als Minderjährigen nach Deutschland gekommenen, wenn sie hier einen Schulabschluss erworben haben, eine berufsvorbereitende Maßnahme abgeschlossen haben oder einen Ausbildungsplatz gefunden haben (entsprechend der Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG).

### **10.4. Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige von Kroaten**

- Für Familienangehörige von Kroaten gelten die gleichen Beschränkungen wie für diese Unionsbürger selbst.
- Ist der Kroatianer berechtigterweise Arbeitnehmer erhalten seine Familienangehörigen auch eine Arbeitsberechtigung-EU ohne eigene Vorbeschäftigung, wenn der Arbeitnehmer bereits 12 Monate am Arbeitsmarkt teilgenommen hat, unabhängig von der Dauer des eigenen Vor-Aufenthaltes (§ 12a Abs. 2 Satz 2 ArGV).
- Ehegatten erhalten aufgrund des Benachteiligungsverbotes entsprechend § 29 Abs. 5 AufenthG eine Arbeitserlaubnis, wenn der Ehepartner, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, eine solche Erlaubnis hat.
- Familienangehörigen von Fachkräften (Forschern, Wissenschaftlern, Führungskräften und leitenden Angestellten, Akademikern) erhalten ohne Vorrangprüfung eine Arbeitserlaubnis-EU (§ 8 BeschVerfV).
- Entsprechend § 9 BeschVerfV erhalten Familienangehörige nach dreijährigem rechtmäßigem Aufenthalt eine Arbeitsberechtigung-EU.

## **11. Der Ausschluss von Arbeitssuchenden Unionsbürgern von Leistungen nach SGB II bzw. XII**

### **§ 7 Abs. 1 SGB II**

#### **§ 7 Leistungsberechtigte**

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des



Freizügigkeitsgesetzes/EU frei-zügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer, deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt**, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

#### **§ 8 Abs. 2 SGB II**

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können **Ausländerinnen und Ausländer** nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.**

#### **§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer**

(3) **Ausländer**, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt**, sowie ihre Familienangehörigen **haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe**. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

**Arbeitnehmer und alle sonstigen Freizügigkeitsberechtigten mit Ausnahme der Arbeitssuchenden** aus den neuen und alten EU-Staaten erhalten immer SGB II, wenn sie bedürftig sind

Gleiches gilt für **die Familienangehörigen** dieser Personen

#### **11.1. § 7 Abs. 2 und das Europäische Fürsorgeabkommen**

Rechtlich nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob der gesetzliche Ausschluss von Unionsbürgern, deren Freizügigkeitsrecht sich allein aus der Arbeitssuche ergibt, wegen Verstoßes gegen gemeinschaftsrechtliche Vorgaben unanwendbar ist.

Mit Urteil vom 19.10.2010 hat das **Bundessozialgericht** (B 14 AS 23/10 R) aber entschieden, dass der **Ausschluss gegen das Europäische Fürsorgeabkommen verstößt** und daher für Staatsangehörige aus den Unterzeichnerstaaten nicht gilt. Das EFA gilt für Staatsangehörige aus **Frankreich, Belgien, Dänemark, Estland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, die Türkei und Großbritannien**.

Staatsangehörige dieser Länder können sich daher auf das EFA berufen, der gesetzliche Ausschluss in § 7 Abs. 2 SGB II greift nicht.

ABER: Die Bundesregierung hat wegen der Entscheidung des BSG von der Möglichkeit nach Art. 16 Buchstabe b) EFA Gebrauch gemacht, einen Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung des EFA auf Unionsbürger erklärt. Dieser Vorbehalt bewirkt, dass die Anwendbarkeit des EFA auf Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende geltend machen, entfällt.

Diese Änderung ist seit dem 19.12.2011 in Kraft. Die JobCenter versagen seitdem die Leistungen nach SGB II auch für Staatsangehörige aus den EFA-Vertragsstaaten und heben bereits bestehende positive Leistungsbescheide wieder auf.

Die rechtliche Wirksamkeit des im Nachhinein erklärten Vorbehalts ist umstritten. So hält das LSG Berlin-Brandenburg den Vorbehalt für rechtswidrig. Leistungen sind daher weiterhin unter Berufung auf das EFA zu bewilligen (Beschluss vom 09. Mai 2012, L 19 AS 794/12, bei [www.asyl.net](http://www.asyl.net)).

### **11.2. § 7 Abs. 2 und die EU-VO 883/2004**

Ein weiteres Argument für die Leistungsgewährung an Arbeitssuchende trotz § 7 Abs. 2 SGB II ist das Gleichbehandlungsgebot in der EU-VO 883/2004. Art. 4 der am 1.5.2010 in Kraft getretenen Verordnung garantiert Unionsbürgern, die sich in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten, Gleichbehandlung bei den Leistungen der Sozialen Sicherheit. Gemäß Art 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 70 der VO gilt dies auch für die in Anhang X der VO aufgeführten "besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen". Anhang X VO 883/2004/EG in der durch VO EG 988/2009 zum 1.5.2010 aktualisierten Fassung nennt für Deutschland als besondere beitragsunabhängige Geldleistungen a) die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie b) die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Ein Teil der Rechtsprechung leitet aus der VO EG 883/2004 ein Anspruch auf ALG II für alle Unionsbürger (auch bisher nicht erwerbstätige Rumänen und Bulgaren) nach den gleichen Maßstäben wie für Deutsche ab (z.B. LSG Hessen, Beschluss vom 14.07.2011 - L 7 AS 107/11 B, in: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2376.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2376.pdf); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.09.2011, L 14 AS 1148/11 B, in: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2375.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2375.pdf)).

### **11.3. Arbeitssuchende Unionsbürger und SGB XII (Sozialhilfe)**

Der Vorbehalt der Bundesregierung gegen die Anwendbarkeit des EFA betrifft ausschließlich SGB II. Daher sind Unionsbürger auf der Grundlage des EFA im Bereich der Sozialhilfe genauso zu behandeln wie Deutsche. Der Ausschluss in § 23 Abs. 3 SGB XII für Ausländer bei Einreise zum Sozialhilfebezug, Einreise zum Zweck der Krankenbehandlung oder zur Arbeitssuche ist somit für EFA-Angehörige unwirksam.

Gemäß § 16 SGB I sind die JobCenter gesetzliche verpflichtet, bei Ablehnung von Leistungen den Antrag ans Sozialamt weiterzuleiten. Betroffene sollten sich zusätzlich immer auch ans Sozialamt wenden, und beim Sozialgericht die "Beiladung" des Sozialhilfeträgers beantragen. Die Berliner Sozialverwaltung geht gleichfalls davon aus, dass Unionsbürger, die wegen des Vorbehalts keine Leistungen nach SGB II erhalten, aufgrund des für das SGB XII weiter geltenden EFA nunmehr vom Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten müssen (vgl. dazu ausführlich Rundschreiben SenSoz Berlin vom 24.02.2012, in: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenGesSoz\\_EFA\\_SGBXII\\_240212.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/SenGesSoz_EFA_SGBXII_240212.pdf)).

### **11.4. Eilrechtsschutz beantragen!**

Angesichts der ungeklärten Rechtsfragen dürften in **Eilverfahren gute Erfolgsaussichten** bestehen, da dem Interesse des Einzelnen an einer vorläufigen Leistungsgewährung ein höheres Gewicht beizumessen ist als dem öffentlichen Interesse, welches angesichts der im Eilverfahren nicht zu klärenden Rechtsfragen zurückzutreten muss (LSG Berlin-Brandenburg,

Beschluss vom 11.1.2010, L 25 AS 1831/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8.6.2009, L 10 AS 617/09; LSG Niedersachsen-Bremen v. 2.11.07 – L 6 AS 664/07 ER, LSG Baden-Württemberg v. 23.7.08 – L 7 AS 3031/08 ER-B, LSG NRW v. 16.7.2008 – L 19 B 111/08 AS ER, OVG Bremen v. 10.9.08 – S 2 B 424/08, LSG Bayern v. 5.11.08 – L 11 B 771/08 AS ER).

Einige Gerichte lehnen Eilanträge aber ab, weil der Antragsteller in seinem Heimatland Sozialleistungen in Anspruch nehmen könne und daher nicht bedürftig im Sinne des § 7 SGB II sei (u.a. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27.1.2010, L 29 AS 1820/09 B ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.12.2009, L 34 AS 1350/09 B).

## **12. Zugang von Unionsbürgern zu sonstigen sozialen Leistungen**

### 12.1. Integrationkurs

Es besteht kein gesetzlicher Rechtsanspruch auf Teilnahme (§ 44 Abs.1 AufenthG). Das Verbot der Schlechterstellung von Unionsbürgern steht dem allerdings entgegen. Gem. § 11 Abs.1 FreizügG/EU, § § 2,4 Abs.1 Nr.3 IntV können Unionsbürger in jedem Falle gem. § 44 Abs. 4 AufenthG nach Kapazität zugelassen werden. Die Teilnahme müssen Unionsbürger nicht bezahlen. Das ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der IntV, folgt aber aus dem allgemeinen Diskriminierungsgebot in Art. 12 EG-Vertrag, weil Spätaussiedlern ebenfalls die kostenlose Teilnahme ermöglicht wird.

Ein Verpflichtung zur Teilnahme durch die Behörden ist unzulässig, § 44a AufenthG ist nicht anwendbar. Aber eine Verpflichtung im Rahmen einer Integrationsvereinbarung bei Bezug nach Leistungen gem. SGB II ist zulässig.

### 12.2. Sozialversicherungsleistungen

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger haben Zugang zu allen Sozialversicherungsleistungen. Das ergibt sich bereits aus Art.39 Abs.2 EG-Vertrag (Arbeitnehmer-Diskriminierungsverbot), soweit die Leistungen Inländern im Hinblick auf Arbeitnehmereigenschaft oder Wohnort gewährt werden. Die nähere Ausgestaltung des Diskriminierungsverbots erfolgt durch Art.3 Abs.1 VO (EWG) 1408/71 sowie Art.4 VO (EG) 883/2004.

### 12.3. Kindergeld und andere Familienleistungen:

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger mit Wohnsitz in Deutschland haben Anspruch auf alle Familienleistungen wie

- Kindergeld (§ 62 Abs.2 EStG),
- Elterngeld (§ 1 Abs.1 und 7 BEEG),
- Unterhaltsvorschuss (§ 1 Abs.2a UHVorschG),
- Wohngeld (§ 3 Abs.5 WoGG) und
- Wohnberechtigungsschein (§ 5 WoBindG iVm § 27 WoFG).

Kindergeld wird darüber hinaus auch gezahlt, wenn das Kind in einem anderen Land der EU lebt, es sei denn, der sorgeberechtigte Elternteil wohnt und arbeitet selbst in einem anderen EU-Staat.

Bei einem Wohnsitz im EU-Ausland, aber einem Arbeitsplatz in Deutschland, besteht ebenfalls Anspruch auf Familienleistungen, soweit eine vergleichbare Leistung vom Wohnsitzstaat nicht oder nicht in dieser Höhe erbracht wird. Dies gilt auch für Familienangehörige des EU-Bürgers und auch für nur entsandte Arbeitnehmer. Ggf. wird nur eine anteilige Leistung erbracht und die Leistung im Herkunftsland entsprechend berücksichtigt.

**„Aufenthaltsrecht, Sozialleistungen und Arbeitserlaubnis für Unionsbürger und -bürgerinnen sowie ihre Familienangehörigen“**

12.4. Jugendhilfe, Ausbildungsbeihilfen

Alle freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben uneingeschränkt Anspruch auf die vollen Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach §§ 59ff SGB III und auf Leistungen der Jugendhilfe nach SGB VIII.

Komplizierter wird die Sache bei Leistungen nach dem BAföG:

Begibt sich ein Unionsbürger zum Zwecke eines Studiums nach Deutschland und leitet hieraus (§ 4 FreizügG/EU) die Freizügigkeit ab, besteht kein Anspruch auf BAföG.

Hält er sich aber bereits aus anderen Gründen in Deutschland auf, oder hat einen großen Teil der Ausbildung in einer deutschen weiterführende Schule erhalten, besteht der Anspruch. Nach der Rechtsprechung des EuGH genügt ein dreijähriger Voraufenthalt zur Feststellung des notwendigen Bezugs zu dem Staat, in dem die Ausbildung absolviert werden soll, als Anknüpfungspunkt und BAföG ist zu gewähren.